



# Bachelorstudiengang Soziale Arbeit

## Häufig gestellte Fragen zur Zulassung (Stand: 21.03.2024)

### Allgemeine Fragen

*Wo und wie kann ich mich über den Bachelorstudiengang informieren?*

- Aktuelle Informationen finden Sie auf unserer Homepage [Bachelor/Soziale Arbeit und im dort aktuell verlinkten Studienführer \(PDF\)](#)
- Wir verweisen Sie zudem auf unsere regelmässig stattfindenden [Informationsveranstaltungen](#), die auch online angeboten werden [und deren Besuch für die Anmeldung zum Studium obligatorisch ist.](#)
- Weiter haben Sie die Möglichkeit im Rahmen der «Fenster ins Studium» Module zu besuchen und sich mit aktuellen Studierenden des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit zu treffen.

*Gibt es eine Beratung für Studieninteressierte?*

Ihre Fragen können Sie an den Informationsveranstaltungen stellen. Weitere individuelle Fragen nehmen wir schriftlich über [studium.soziale-arbeit@bfh.ch](mailto:studium.soziale-arbeit@bfh.ch) oder telefonisch über 031 848 36 10 entgegen.

*Kann ich auch Teilzeit studieren?*

Ja, ein Teilzeitstudium ist möglich. In der Phase 1 (Dauer: 4 Semester) studieren Sie jeweils Montag und Dienstag. Ab der Phase 2 können auch Module am Donnerstag und Freitag gewählt werden.

Sie sollten mindestens 50% der regulären Arbeitszeit für das Studium einsetzen können.

*Ist der Besuch einer Informationsveranstaltung obligatorisch?*

Der Besuch der Infoveranstaltung ist Voraussetzung für eine Anmeldung.

*Wann kann ich mit dem Studium beginnen?*

Sie können zweimal im Jahr das Studium aufnehmen: zu Beginn des Herbstsemesters im September (Kalenderwoche 37) und zu Beginn des Frühlingsemesters im Februar (Kalenderwoche 7). Die obligatorischen Einführungswochen in den Kalenderwochen 37 bzw. 7 dauern für alle Studierenden eine ganze Woche.

### Fragen zur Online-Anmeldung

*Auf was muss ich bei der Anmeldung achten?*

Das Wichtigste zur elektronischen Anmeldung finden Sie im Infoblatt [„Online Anmeldung – Das Wichtigste in Kürze“](#).

*Wenn ich Schwierigkeiten habe, wer hilft mir weiter?*

Die Studierendenadministration der BFH steht Ihnen zu Bürozeiten gerne zur Verfügung, Telefon +41 31 848 43 80 oder [studadmin@bfh.ch](mailto:studadmin@bfh.ch).



## Fragen zum Bildungsabschluss

*Welchen Bildungsabschluss muss ich vorweisen?*

Gymnasiale Maturität, Berufsmaturität oder eine Fachmaturität.

Weiter anerkennen wir: Diplome einer Höheren Fachschule, anerkannte ausländische Reifezeugnisse sowie die Aufnahme sur Dossier.

Zu beachten:

Mit der Berufsmaturität Gesundheit und Soziales in Verbindung mit einer berufsfeldspezifischen Vorbildung (Fachmann/Fachfrau Betreuung) entfällt die Vorgabe der Arbeitserfahrung (sowohl die berufsfeldspezifische als auch die allgemeine).

Fachmaturität Gesundheit: Die berufsspezifische Arbeitserfahrung muss zwingend im Gebiet der Sozialen Arbeitswelt, Bildung oder Erziehung geleistet werden.

Fachmaturität Pädagogik: Die berufsspezifische Arbeitserfahrung muss zwingend im Gebiet der Sozialen Arbeitswelt, Erziehung oder Gesundheit geleistet werden.

Weiter wird das Diplom einer Höheren Fachschule (HF) als äquivalente Vorbildung anerkannt. Mit dem Abschluss HF Gesundheitsberufe muss die berufsspezifische Arbeitserfahrung zwingend im Gebiet der Sozialen Arbeitswelt, Bildung oder Erziehung geleistet werden.

*Kann ich mit dem Zertifikat IMS (Integrative Mittelschule) an die Fachhochschule?*

Gemäss dem aktuellen [Verzeichnis der anerkannten Fachmaturitätszeugnisse](#) sind die IMS Abschlüsse nicht anerkannt.

*Ich habe einen ausländischen Bildungsabschluss, was muss ich beachten?*

Wenn Sie ein ausländisch anerkanntes Reifezeugnis gemäss Angaben auf [www.swissuniversities.ch](http://www.swissuniversities.ch) (siehe Zulassung zu den universitären Hochschulen) haben, dann ist Äquivalenz gegeben.

*Was ist, wenn ich keine Maturität vorweisen kann?*

Bewerbende ohne Maturität, haben entweder die Möglichkeit, ein Atelier für die Aufnahme „sur dossier“ (ASD) oder den Vorbereitungskurs Hochschule für Soziale Arbeit an der AKAD zu besuchen. Sie finden alle Informationen zum Verfahren ASD auf der Website [asdvillari.ch](http://asdvillari.ch) und zur [AKAD](#) hier.

*Ist eine Anmeldung vor Diplom möglich?*

Absolvierende einer Fachmaturität Soziale Arbeit können sich vor der Diplomierung anmelden und werden bei erfüllter Zulassung mit entsprechender Auflage immatrikuliert. Für die Anmeldung benötigen wir eine Schulbestätigung sowie ein ausführliches Zeugnis des Praktikums.

Für alle anderen Diplome: Wenn bei der Anmeldung die berufsfeldspezifische Arbeitserfahrung erbracht ist und zudem klar ist, dass die allgemeine Arbeitserfahrung bis Studienbeginn geleistet werden kann, steht einer Anmeldung vor Erhalt des Diploms nichts im Wege. Wir benötigen in diesem Fall für die Anmeldung eine Schulbestätigung. Bitte achten Sie darauf, dass das Diplom bis spätestens 31.8. (bei Studienbeginn im Herbstsemester) respektive 31.1. (bei Studienbeginn im Frühlingsemester) vorliegen muss.

Wenn das Diplom zum erforderlichen Bildungsabschluss bei Anmeldung noch nicht vorliegt, wird die Aufnahme zum Studium in jedem Fall an die Bedingung des Nachreichens des Diploms geknüpft.



### *Sprachkenntnisse*

Die Studiensprache ist Deutsch. Haben Sie Ihren Abschluss in einer anderen Sprache abgelegt, weisen Sie Ihre Deutschkenntnisse bei der Anmeldung durch das Sprachdiplom C1 (Goethe-Zertifikat oder telc) aus. Es ist möglich, das Diplom bis vor Semesterbeginn nachzureichen. Es gelten folgende Fristen: 31.7. (bei Studienbeginn im Herbstsemester) / 31.1. (bei Studienbeginn im Frühlingsemester).

### **Fragen zur Arbeitserfahrung**

**Vor Anmeldung zum Studium müssen mindestens drei Monate à 100% Arbeitserfahrung im Sozial-, Gesundheits-, Erziehungs- oder Bildungsbereich vorliegen** (=berufsfeldspezifische Arbeitserfahrung) **und bei Studienbeginn insgesamt ein Jahr Arbeitserfahrung** (=allgemeine Arbeitserfahrung).

Die beruflichen Voraussetzungen sind bereits erbracht durch:

- Fachmaturität Soziale Arbeit
- Berufsmaturität Gesundheit und Soziales mit einer berufsfeldspezifischen Vorbildung (Fachmann/Fachfrau Betreuung)
- Diplom Höhere Fachschule für Sozialpädagogik, Kindheitspädagogik oder Gemeindeanimation

#### **A) Berufsfeldspezifische Arbeitserfahrung:**

**Die berufsfeldspezifische Arbeitserfahrung muss bis zur Anmeldung vollständig geleistet worden sein.**

Eine Tätigkeit, die als berufsfeldspezifische Arbeitserfahrung gelten soll, muss folgende Kriterien erfüllen:

- Die Tätigkeit muss in einer öffentlich-rechtlich anerkannten Institution im Sozial-, Gesundheits-, Erziehungs- oder Bildungsbereich geleistet worden sein. Tätigkeiten im privaten Bereich (Babysitting, Au-pair) erfüllen die Anforderungen nicht.
- Das Arbeitsvolumen beträgt mindestens 3 Monate à 100% am Stück. Es besteht die Möglichkeit die Arbeitserfahrung mit einem tieferen Pensum über einen entsprechend längeren Zeitraum hinweg zu absolvieren. Das Mindestpensum beträgt 50%.
- Mindestens 60% der Tätigkeit umfassen den sozialen Auftrag, den direkten Kontakt zu Adressat\*innen, inklusive Folgearbeiten. Der soziale Auftrag ist zentral und darf nicht mit ideologischen Aufträgen in Verbindung stehen.
- Die Tätigkeit ist bezahlt.
- Es liegt ein Arbeitszeugnis vor, in welchem Leistung und Verhalten umfassend dargestellt und bewertet werden. Das Zeugnis enthält Angaben zum geleisteten Pensum.

*Kann man die berufsfeldspezifische Arbeitserfahrung auch im Ausland erwerben? Welche Anforderungen gelten?*

Die berufsfeldspezifische Arbeitserfahrung kann auch im Ausland erworben werden, die Anforderungen bleiben, abgesehen von der Bezahlung, gleich: im Ausland zählt auch eine unentgeltlich geleistete Tätigkeit.



## **Allgemeine Arbeitserfahrung**

**Diese Tätigkeit kann auch erst nach der Anmeldung, jedoch noch VOR Studienbeginn geleistet und nachgewiesen werden.**

*Welche Vorgaben gelten für die allgemeine Arbeitserfahrung:*

Für die restlichen 9 Monate Arbeitserfahrung gelten keine Vorgaben. Sie können zu unterschiedlichen Pensen geleistet werden; entscheidend ist, dass sie insgesamt 9 Monate à 100% ergeben. Wichtig ist weiter, dass die Tätigkeiten mittels Arbeitszeugnisse resp. Arbeitsbestätigungen nachgewiesen werden können. Die Ausbildungszeit zählt nicht als Arbeitserfahrung.

## **Fragen zur Anmeldung/Bewerbung**

### *Anmeldefrist*

Herbstsemester: 28. Februar (Studienbeginn: Kalenderwoche 37)

Frühlingssemester: 15. August (Studienbeginn: Kalenderwoche 7)

Mit Ablauf der Fristen ist keine nachträgliche Anmeldung mehr möglich.

### *Was muss eingereicht werden?*

Die Angaben zu den einzureichenden Unterlagen sind im „[Leitfaden zur Anmeldung](#)“ aufgelistet.

### *Kann der Studienbeginn verschoben werden?*

Die Zulassung gilt für das Semester, für welches die Anmeldung eingereicht wurde. Der Studienstart kann auf Antrag bei der Studiengangleitung um ein Semester verschoben werden.

Eine weitere Verschiebung des Studienbeginns ist nicht mehr möglich. Wenn Sie erneut verschieben möchten, müssen Sie sich neu anmelden.

### *Ich habe bereits an der BFH Soziale Arbeit studiert, mich jedoch aus persönlichen Gründen exmatrikulieren lassen. Kann ich mein Studium wieder aufnehmen?*

Wenn die Exmatrikulation auf eigenes Begehren erfolgt ist, können Sie sich wieder zum Studiengang anmelden. Das Zulassungsverfahren muss erneut durchlaufen werden.

## **Fragen zum Studium**

### *Können bereits vor Studienbeginn erworbene Kompetenzen an das Studium angerechnet werden?*

Ja, dies ist möglich. Gleichwertige Studienleistungen, die an anderen Bildungsinstitutionen des Tertiärbereichs erbracht worden sind und dem aktuellen Curriculum entsprechen, können angerechnet werden.

Entsprechende Gesuche zu Leistungsanerkennungen können bis zu Beginn des ersten Semesters (31.01./31.07.) angemeldet werden. Nähere Informationen erhalten Sie vor Studienbeginn.

### *Kann ich während des Studiums erwerbstätig sein und wenn ja, muss es im sozialen Bereich sein?*

Welche Art von Erwerbstätigkeit Sie wählen, ist Ihre Entscheidung. Falls Sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sollte Ihr Pensum maximal 50% betragen. Ein höheres Pensum könnte Ihren Studienerfolg gefährden.



*Wie muss ich mir die Praxisausbildung während des Studiums vorstellen?*

Sie werden nach Studienbeginn umfassend über die Praxisausbildung informiert. Auskünfte zur Praxisausbildung erteilt Ihnen gerne die Koordinationsstelle Praxisausbildung unter der Nummer +41 31 848 37 80 oder per Mail [praxisausbildung.soziale-arbeit@bfh.ch](mailto:praxisausbildung.soziale-arbeit@bfh.ch).

*Wie hoch sind die anfallenden Studienkosten?*

Die Auflistung der anfallenden Studienkosten finden Sie auf unserer Website, beachten Sie dabei das BFH Merkblatt „[Gebühren](#)“.

*Wo finde ich Informationen zu Stipendien/Darlehen?*

Studierende haben unter bestimmten Voraussetzungen Anrecht auf staatliche Ausbildungsbeiträge. Unter „[Bachelor > Anmeldung zum Studium > Stipendien, Darlehen und weitere Unterstützungsmöglichkeiten](#)“ finden Sie weiterführende Informationen.

*Gibt es einen Nachteilsausgleich für Studierende mit einer Behinderung?*

Falls Sie wegen einer Beeinträchtigung im Rahmen des Studiums auf besondere Hilfestellungen angewiesen sind, bspw. beim Ablegen von Kompetenznachweisen, informieren Sie uns bitte vor Beginn des Studiums, damit wir die nötigen Vorkehrungen treffen können.

Berner Fachhochschule  
Soziale Arbeit  
Hallerstrasse 10  
3012 Bern

Telefon +41 31 848 36 10

[studium.soziale-arbeit@bfh.ch](mailto:studium.soziale-arbeit@bfh.ch)  
[soziale-arbeit.bfh.ch/bachelor](http://soziale-arbeit.bfh.ch/bachelor)